

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 12/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Horst S[REDACTED], Im W[REDACTED] in V[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Hans-Joachim Si[REDACTED], Sie[REDACTED]straße [REDACTED] in H[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Dr. Hübsch

am 19. April 1989

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Braunschweig vom
6. März 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der
sofortigen Beschwerde, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Gründe:

Der Beklagte ist vom Landgericht Braunschweig am
23. November 1988 zur Herausgabe eines Motors verurteilt
worden. Dagegen hat er rechtzeitig Berufung eingelegt. Auf
seinen Antrag ist die Berufungsbegründungsfrist bis zum
14. März 1989 verlängert worden.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesge-
richt die Berufung auf Kosten des Beklagten als unzulässig

verworfen, "weil der Beklagte die am 29. Dezember 1988 eingelegte Berufung nicht innerhalb der bis zum 28. Februar 1989 verlängerten Begründungsfrist begründet" habe. Gegen diesen am 16. März 1989 zugestellten Beschluß richtet sich die am 28. März 1989 beim Oberlandesgericht eingelegte sofortige Beschwerde, mit der der Beklagte die Aufhebung des "irrtümlich ergangenen Beschlusses" beantragt.

Die an sich statthafte, in gesetzlicher Form und Frist eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Berufungsbegründungsfrist ist vom Vorsitzenden des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig am



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



27. Februar 1989 bis 14. März 1989 verlängert worden. Die Berufungsbegründung ist am letzten Tage dieser Frist beim Oberlandesgericht eingegangen. Die Fristverlängerung bis zum 14. März 1989 ist versehentlich nicht beachtet worden.

Wolf

Dr. Skibbe

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Dr. Hübsch